Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2365

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Reis)

— Drucksache IV/2261 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Roesch

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Mai 1964 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Wirtschaftsausschuß und Außenhandelsausschuß mitberatend überwiesen.

Er dient der Durchführung und Anpassung an die vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 5. Februar 1964 beschlossene schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (Verordnung Nr. 16/64/EWG).

Das Gesetz regelt die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für die von der EWG-Marktorganisation Reis erfaßten Erzeugnisse. Es trifft Bestimmungen über Kautionen, die vor der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen gestellt sein müssen. Es regelt weiterhin die Errechnung und Vorausfixierung von Abschöpfungssätzen sowie das Erstattungsverfahren bei der Ausfuhr von Reis.

Die einzelnen Berechnungsfaktoren der Abschöpfung werden vom Rat und von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt, so daß eine innerstaatliche Regelung hierfür entfällt. Für das Bundesgebiet können auch keine Richtpreise und Interventionspreise, die dem Schutze einer inländischen Erzeugung dienen würden, festgesetzt werden, weil die Bundesrepublik kein Erzeugerstaat von Reis ist.

In der Ausschußberatung wurde dem Vorschlag des Bundesrates, die Präambel betreffend, zugestimmt. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Außenhandelsausschuß hielten dies aus allgemein politischen Erwägungen für angebracht, ohne zu der Frage, ob diese Zustimmung des Bundesrates auch verfassungsrechtlich notwendig sei, Stellung zu nehmen.

Dem Vorschlag des Bundesrates, in § 7 Abs. 2 die Zustimmung des Bundesrates für die Übertragung von Befugnissen der Bundesregierung auf einzelne Bundesminister vorzusehen, vermochte der Ausschuß nicht zu folgen. Eine derartige Zuständigkeitsregelung innerhalb der Bundesregierung erfordert keine Mitwirkung des Bundesrates, zumal der Bundesrat bei einer nach § 7 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung in jedem Falle beteiligt ist.

Neben der im Ausschußantrag aufgeführten Änderung des § 15 wurde auch § 18 dahin gehend geändert, daß das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll, weil der Zeitpunkt der Anwendung der Abschöpfungsregelung in § 28 Abs. 2 der Verordnung Nr. 16/64/EWG vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft voraussichtlich auf ein späteres Datum verschoben wird.

Die mitbeteiligten Ausschüsse — Wirtschaft und Außenhandel — nahmen die Regierungsvorlage einschließlich der vom Bundesrat gewünschten Änderungen — soweit diesen die Bundesregierung zugestimmt hat — an.

Bei der Beratung der allgemeinen Bedeutung des vorliegenden Durchführungsgesetzes ging der Außenhandelsausschuß davon aus, daß die Bundesregierung alle Möglichkeiten ausschöpfen sollte, um

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

eine Verteuerung für eingeführten Reis und eine Erschwerung des Handels mit Drittländern für diese Erzeugnisse zu verhindern.

Namens des Ausschusses bitte ich Sie, dem Ausschußantrag, der einstimmig angenommen wurde, Ihre Zustimmung zu geben.

Bonn, den 12. Juni 1964

Dr. Roesch

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2261 — mit der Maßgabe, daß

1. die Eingangsworte folgende Fassung erhalten:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:",

2. § 15 folgende Fassung erhält:

   „§ 15

   Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Die §§ 42 und 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.",

3. § 18 folgende Fassung erhält:

   „§ 18

   Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1964

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Dr. Roesch
Berichterstatter